



Endgültige Bedingungen vom 28. Februar 2024
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
(die "Endgültigen Bedingungen")

zu der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für einen Basisprospekt
(die "Wertpapierbeschreibung")

für die

Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
mit Kündigungsrecht des Emittenten
bezogen auf Aktien
mit Währungsumrechnung
(die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "Emittent")

garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
("HBCE Germany")

– Wertpapierkennnummer (WKN) HS55QZ –
– International Security Identification Number (ISIN) DE000HS55QZ9 –

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 über A. Optionsscheine bzw. Discount-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine bzw. B. Turbo-Optionsscheine bzw. C. Open End-Turbo-Optionsscheine bzw. D. Mini Future Zertifikate bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. E. Down-and-out-Put-Optionsscheine des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 20. Oktober 2023, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere öffentlich angeboten werden, beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 16. Januar 2025. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: Advanced Micro Devices, Inc..

ISIN: US0079031078

Währung des Basiswerts: US-Dollar ("USD")

Relevante Referenzstelle: NASDAQ Stock Market

Relevante Terminbörse: Chicago Board Options Exchange (CBOE)

Bei dem Basiswert handelt es sich um Aktien.

Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:

Eröffnungskurs

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in Euro ("EUR") angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

1.500.000 Open End-Turbo-Optionsscheine

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Ausübungstag (letzter Referenztermin)

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung aufgrund des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses oder einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit haben die Wertpapiere keinen letzten Referenztermin. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungstag ist jeder erste Bankarbeitstag eines jeden Monats (der "**Ausübungstag**").

Optionsscheintyp

Call

Emissionstermin (Verkaufsbeginn)

29. Februar 2024

Erster Valutierungstag

4. März 2024

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten.

Die Wertpapiere werden in Deutschland und Österreich durch den Emittenten öffentlich angeboten.

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis

EUR 0,38 je Open End-Turbo-Optionsschein

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: EUR 0,04

Zulassung zum Handel

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:
Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Stuttgart: EUWAX, gettex/München.

Notierungsart: Stücknotierung.

Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

- Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in Deutschland und Österreich, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.

Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung.

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in Deutschland und Österreich verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

**Emissionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call)
bezogen auf Aktien
mit Kündigungsrecht des Emittenten
mit Währungsumrechnung
- WKN HS55QZ -
- ISIN DE000HS55QZ9 -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der gemäß Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnete Einlösungsbetrag entspricht der in der Fremdwährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	US-Dollar ("USD")
"Bezugsverhältnis":	0,10
"Relevante Referenzstelle":	NASDAQ Stock Market
"Referenzpreis":	Eröffnungskurs
"Basiswert":	Advanced Micro Devices, Inc.
"ISIN Basiswert":	US0079031078
"Anfänglicher Basispreis":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: USD 172,6000
"Maßgeblicher Basispreis":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basispreis, wobei der maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt
"Relevante Terminbörse":	Chicago Board Options Exchange (CBOE)
"Knock-out-Fristbeginn":	29. Februar 2024
"Marge":	3,50 %
"r-Zinssatz":	Secured Overnight Financing Rate (SOFR) Zinssatz, derzeit quotiert auf "USDSOFR=" (Refinitiv) Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird der Emittent eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r"

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das unter III. angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

maßgeblich festlegen und dies gemäß § 11 bekannt machen.

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": 70 %

Die Berechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag"), wobei auf die vierte Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix (die "Publikationsseite") von Refinitiv (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag bis einschließlich 14:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Ausübungstag oder, sofern der Referenzpreis am Ausübungstag nach 14:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Ausübungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert).
- a) Wenn der Umrechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Umrechnungskurs regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.
- b) Wird der Umrechnungskurs (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, ist für die Feststellung des Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- c) Die Umrechnung des Einlösungsbetrags je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung"), wobei auf die vierte Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Umrechnung") kaufmännisch gerundet wird.
- (4) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts dem dann maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt der Emittent dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (5) Der Emittent wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2 Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird zu Beginn eines jeden Geschäftstags (wie nachfolgend definiert) von dem Emittenten gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die vierte Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anpassung") kaufmännisch gerundet.

Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit $(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist der dann maßgebliche Basispreis.
- (4) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3 Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine, Garantie, Gläubigerbeteiligung

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften

einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 11 benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto von HBCE Germany bei Clearstream zu liefern.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf das Konto von HBCE Germany bei Clearstream übertragen worden sein. Hat

der Emittent die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.

§ 5

Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags

- (1) Der Emittent wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Optionsscheininhaber über Clearstream innerhalb von fünf Bankarbeitstagen, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 6

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der Relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Der Emittent ist im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <https://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgedresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Der Emittent wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgedresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der Basispreis entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie

- (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen.
- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die vierte Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 8

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstags beendet, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrags der an diesem fünften Bankarbeitstag an der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Optionsscheininhaber bindend.

§ 9

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht frühestens mit Wirkung zum ersten Ausübungstag (die "früheste Kündigungsmöglichkeit") ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird der Emittent den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (4) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 7 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Optionsschein dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 10

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitreitender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 12 Emission weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 13 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich

beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto von HBCE Germany bei Clearstream.

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

Abschnitt 1 - Einleitung mit Warnhinweisen

Einleitung

Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) und WKN der Wertpapiere

Open End-Turbo- Optionsscheine	ISIN: DE000HS55QZ9	WKN: HS55QZ
-----------------------------------	--------------------	-------------

Identität und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Tel. +49 (0)211 910-0; LEI: JUNT405OW8OY5GN4DX16

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Basisprospekt billigt

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Tel. +49 (0)228 4108-0

Datum der Billigung der Wertpapierbeschreibung

16. Januar 2024

Warnhinweise

a) Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu der Wertpapierbeschreibung vom 16. Januar 2024 für einen Basisprospekt (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular vom 20. Oktober 2023 (das "Registrierungsformular"; Wertpapierbeschreibung und Registrierungsformular bilden zusammen einen Basisprospekt) verstanden werden.

b) Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden Endgültigen Bedingungen stützen.

c) Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**") oder einen Teil davon verlieren.

d) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.

e) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**"), die die Verantwortung für die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, haften zivilrechtlich, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Abschnitt 2 – Basisinformationen über den Emittenten

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; LEI: JUNT405OW8OY5GN4DX16; für den Emittenten gilt deutsches Recht; er ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen.

Haupttätigkeiten des Emittenten

Der Unternehmensgegenstand des Emittenten ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Begebung von Wertpapieren. Die Tätigkeit des Emittenten ist vorwiegend auf den deutschen Markt fokussiert.

Hauptanteilseigner des Emittenten

Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der Garantin (wie unten definiert), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, die 100 % der Geschäftsanteile des Emittenten hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG.

Mehrheitsgesellschafterin der Garantin mit einer Beteiligung von ca. 99,99% ist die HSBC Bank plc mit Sitz in London, deren alleinige Gesellschafterin wiederum die HSBC Holdings plc, die Obergesellschaft

des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London ist. Zwischen dem Emittenten als beherrschter Gesellschaft und der Garantin als herrschender Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, durch den die Leitung des Emittenten der Garantin unterstellt wird. Zudem ist der Emittent verpflichtet, seinen ganzen Gewinn an die Garantin abzuführen und die Garantin hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag des Emittenten auszugleichen.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Geschäftsführer: Carsten Hennies, Dr. Detlef Irmen, Georg Krull

Identität der Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf, Tel. +49 (0)211/981-0

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Tabelle 1

Gewinn- und Verlustrechnung — Kreditinstitute

	31.12.2022	31.12.2021
Zinsüberschuss (in Millionen EUR)	236,60	186,05
Provisionsüberschuss (in Millionen EUR)	195,46	214,56
Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft (in Millionen EUR)	154,13	0
Nettoertrag des Handelsbestands (in Millionen EUR)	157,50	189,87
Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR)	-126,10	223,50
Jahresüberschuss (in Millionen EUR)	-77,79	148,38

Tabelle 2

Bilanz — Kreditinstitute

	31.12.2022	31.12.2021	Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses ("SREP")
Bilanzsumme (in Millionen EUR)	37.655,99	31.493,55	–
Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden (in Millionen EUR)	27.897,38	8.216,16	–
Nachrangige Forderungen	–	–	–
Forderungen an Kunden (in Millionen EUR)	7.009,56	7.074,45	–
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (in Millionen EUR)	27.593,41	20.221,84	–
Eigenkapital (in Millionen EUR)	1.990,03	2.069,07	–
harte Kernkapitalquote (CET1)	18,9%	14,7%	–
Eigenkapitalquote	21,7%	16,9%	12,2%*
aufsichtsrechtliche Leverage Ratio (Verschuldungsquote)	5,0%	4,8%	–

* HSBC Deutschland unterliegt infolge des Eigentümerwechsels der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank und wird jährlich einer aufsichtsrechtlichen Überprüfung und Bewertung unterzogen (Supervisory Review and Evaluation Process, "SREP"). Das Ergebnis dieses Prozesses hat die BaFin der Bank zuletzt zum Jahresende 2022 mitgeteilt. Hieraus ergibt sich eine mindestens vorzuhaltende Eigenkapitalquote in Höhe von 12,2 %.

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Emittentenausfallrisiko (Insolvenzrisiko)

Der Wertpapierinhaber trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten. Dieser Umstand kann eintreten, wenn der Emittent zahlungsunfähig oder überschuldet ist bzw. eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit des Emittenten von der Garantin

Der Emittent ist davon abhängig, dass die Garantin fortlaufend ihre vertraglichen Pflichten unter dem Absicherungs- und Treuhandrahmenvertrag und dem Garantievertrag gegenüber dem Emittenten und den Wertpapierinhabern erfüllt. Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren erlöschen

nach Leistung durch die Garantin in gleicher Höhe; der Rückgriff auf den Emittenten ist daher auf tatsächlich nicht erhaltene Erlöse beschränkt. Die Anleger können auch im Fall einer Insolvenz der Garantin ihr Aufgewendetes Kapital vollständig verlieren. Zudem können die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten herabgeschrieben werden, falls die zuständige Aufsichtsbehörde der Garantin von ihrer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung Gebrauch macht.

Abschnitt 3 – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und WKN/ISIN

Die Open End-Turbo-Optionsscheine sind Inhaberschuldverschreibungen.

WKN: HS55QZ	ISIN: DE000HS55QZ9
-------------	--------------------

Währung, Stückelung, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

- Emissionswährung: Euro ("**EUR**")
- Kleinste handel- und übertragbare Einheit: ein Wertpapier
- Angebots- und Emissionsvolumen (Anzahl der Wertpapiere): 1.500.000 Wertpapiere
- Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung aufgrund des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses oder einer Kündigung durch den Emittenten, unbestimmt. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungstag ist jeder erste Bankarbeitstag eines jeden Monats (der "**Ausübungstag**").

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sowie des Emittenten und der Garantin bestimmen sich nach deutschem Recht.

Wertpapiertyp: Call

Basiswert: Advanced Micro Devices, Inc., ISIN: US0079031078

Währung des Basiswerts: US-Dollar ("USD")

Fremdwährung: US-Dollar ("USD")

Bezugsverhältnis: 0,10

Referenzpreis: in den Emissionsbedingungen definierter Kurs (Beispiel: Schlusskurs) des Basiswerts am Ausübungstag

Anfänglicher Basispreis: beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: USD 172,6000

Maßgeblicher Basispreis: ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der Anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß den Emissionsbedingungen angepasste Maßgebliche Basispreis

Knock-out-Fristbeginn: 29. Februar 2024

Diese Wertpapiere verbriefen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, die Zahlung eines Einlösungsbetrags zu verlangen. Hierfür ist der Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Während der Laufzeit der Wertpapiere kann das Knock-out-Ereignis eintreten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit dieser Wertpapiere.

Der am Ausübungstag (vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses) zu ermittelnde Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag den Maßgeblichen Basispreis überschreitet.

Das Knock-out-Ereignis tritt dann ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein Kurs des Basiswerts dem an diesem Tag Maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine. Der Emittent zahlt dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Wertpapier, was einem wirtschaftlichen Totalverlust entspricht.

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Open End-Turbo-Optionsscheine eine regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises vor. Der Anfängliche Basispreis wird bei

Emission festgelegt. Danach wird der Maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkt vom Emittenten unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten angepasst. Der Maßgebliche Basispreis ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der Anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt angepasste Maßgebliche Basispreis, wobei der Maßgebliche Basispreis immer mindestens 0,00 beträgt. Diese Anpassung erfolgt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien.

Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Einlösungsbetrags durch den Umrechnungskurs am Ausübungstag bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist mit Wirkung zum Kündigungstag, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, zu kündigen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig. Im Falle der Kündigung zahlt der Emittent den am Kündigungstag ermittelten Einlösungsbetrag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Einlösungsbetrags.

Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls unvorhergesehen). Der Emittent zahlt einen Kündigungsbetrag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Relativer Rang der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind (vorbehaltlich der Garantie) unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Sie sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausnahmen: Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Es ist vorgesehen, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten (bis einschließlich auf null) herabgeschrieben werden können, für den Fall, dass die zuständige Aufsichtsbehörde der Garantin von ihrer gesetzlichen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung Gebrauch macht.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt. Maßgebliche Börsenplätze: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Stuttgart: EUWAX, gettex/München.

Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

Art und Umfang der Garantie

Alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen des Emittenten unter den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern werden unwiderruflich und unbedingt durch eine Garantie der HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Neben der Garantie besteht zwischen der Garantin und dem Emittenten ein Absicherungs- und Treuhandrahmenvertrag, unter dem die Garantin verpflichtet ist, den Emittenten von allen Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren freizustellen.

Garantiegeber

Die gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Garantin lautet HSBC Continental Europe. Die Garantin handelt unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) und besitzt eine Banklizenz. Der satzungsgemäße Sitz der Garantin ist 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich. Ihre LEI lautet F0HU1NY1AZMJMD8LP67. Der Emittent ist von der Garantin, die 100 % der Geschäftsanteile des Emittenten hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG.

Wesentliche Finanzinformationen des Garantiegebers

Tabelle 1

Gewinn- und Verlustrechnung — Kreditinstitute

	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 (geprüft)
Nettozinserträge (in Millionen EUR)	1.060	759
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen (in Millionen EUR)	752	720
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte (in Millionen EUR)	-118	-53
Nettohandelsergebnis (in Millionen EUR)	-564	174
Messgröße für die Ertragslage, die der Emittent in den Abschlüssen verwendet, z. B. operativer Gewinn (in Millionen EUR)	314	174
Nettogewinn/-verlust (bei konsolidierten Jahresabschlüssen der den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnende Nettogewinn/-verlust (in Millionen EUR)	275	-1.589

Tabelle 2

Bilanz — Kreditinstitute

	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 (geprüft)
Vermögenswerte insgesamt (in Millionen EUR)	279.684	222.664
Vorrangige Forderungen (in Millionen EUR)	-	-
Nachrangige Forderungen (in Millionen EUR)	2.023	1.876
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto) (in Millionen EUR)	42.340	59.612
Einlagen von Kunden (in Millionen EUR)	83.692	70.144
Eigenkapital insgesamt (in Millionen EUR)	12.191	7.676
Notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert)/Kredite und Forderungen (in Millionen EUR)	1.628	1.404
Harte Kernkapitalquote (CET1) oder je nach Emission andere relevante prudenzielle Kapitaladäquanzquote	15,3%	12,0%
Gesamtkapitalquote	20,1%	16,5%
Nach dem geltenden Rechtsrahmen berechnete Verschuldungsquote	4,3%	4,2%

Wesentliche Risiken des Garantiegebers:

Die Fähigkeit der Garantin, ihren Verpflichtungen aus der Garantie nachzukommen, hängt im Wesentlichen von den Geschäftsergebnissen und der finanziellen Lage des HSBC-Konzerns ab.

1. Risiken in Bezug auf die Weltwirtschaft und die Finanzmärkte

Der russisch-ukrainische Krieg hat weitreichende geopolitische und wirtschaftliche Auswirkungen mit sich gebracht. Die Umsetzung und Einhaltung der mit dem Krieg verbundenen Sanktionen und Handelsbeschränkungen stellt den Bankensektor vor Herausforderungen. Zudem werden die globalen Rohstoffmärkte erheblich vom Krieg zwischen Russland und der Ukraine beeinflusst, infolgedessen sich Störungen und Engpässe in Lieferketten verfestigt haben. Dies hat in mehreren Regionen zu Produktionsengpässen geführt und die Preise für Energie und nichtenergetische Rohstoffe wie Lebensmittel drastisch erhöht. Diese Lieferengpässe haben einen maßgeblichen Einfluss auf die anhaltende globale Inflation und es wird nicht erwartet, dass sich diese in naher Zukunft wesentlich entspannen werden. Die Verschlechterung der Markt- und Wirtschaftsbedingungen können das Geschäftsumfeld des HSBC-Konzerns für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum beeinträchtigen und das Geschäft nachteilig beeinflussen.

2. Liquiditätsrisiken

Der HSBC-Konzern ist auf seinen Zugang zu Finanzmitteln und anderen Liquiditätsquellen angewiesen. Finanzierungszugangs- und Liquiditätsbeschränkungen können sich erheblich nachteilig auf die

Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des HSBC-Konzerns sowie auf die Fähigkeit, seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Gegenparteien nachzukommen, auswirken.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin

Alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch die Garantin garantiert. Jedoch besteht auch bei diesen Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Ausfalls der Garantin. Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere sehen vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten herabgeschrieben werden können, für den Fall, dass die zuständige Aufsichtsbehörde der Garantin von ihrer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung Gebrauch macht. Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch eine Einlagensicherung besteht für diese Wertpapiere nicht. Ein Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals ist möglich.

Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben

Ein wesentliches Merkmal dieser Wertpapiere ist ihre starke Hebelwirkung. Der Hebel wirkt in beide Richtungen. Das heißt, dass eine nur geringe Veränderung des Kurses des Basiswerts zu einer überproportional starken prozentualen Veränderung des Werts dieser Wertpapiere führt und sich somit zum Nachteil des Wertpapierinhabers auswirkt. Mit steigendem Hebel eines Wertpapiers wächst das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Aufgrund dieses starken Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Verlustrisiken überproportional und können bis zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und damit zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Kursrückgänge des Basiswerts führen (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der etwaige Einlösungsbetrag bei seiner wirksamen Ausübung. Aufgrund des Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswerts bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald irgendein Kurs des Basiswerts den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder unterschreitet. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er führt zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Neben dem Knock-out-Risiko trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Ausübungstag nur knapp über dem Maßgeblichen Basispreis notiert. Dies führt zu einem erheblichen Verlust (nahezu Totalverlust) des Aufgewendeten Kapitals.

Erhöhtes Knock-out-Risiko aufgrund Anpassung des Basispreises: Durch die regelmäßige Anpassung des Maßgeblichen Basispreises um die entsprechenden Finanzierungskosten erhöht sich dieser in der Regel. Dies erfolgt zu Lasten der Wertpapierinhaber von Call-Wertpapieren. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die Differenz des alten Maßgeblichen Basispreises zum dann geltenden Maßgeblichen Basispreis erhöht, vermindert sich der Wert von Call-Wertpapieren entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt. Der Emittent kann gegebenenfalls seinen Handel der entsprechenden Wertpapiere während der Anpassung aussetzen. In dieser Zeit trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht veräußern kann.

Zusätzliche Risikohinweise im Zusammenhang mit einem Knock-out-Ereignis: Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich. Sofern die Relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit des Emittenten übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten, so dass Wertpapierinhaber möglicherweise nicht durch Veräußerung der Wertpapiere auf ein drohendes Knock-out-Ereignis reagieren können und den damit verbundenen wirtschaftlichen Totalverlust realisieren müssen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt, welcher zum wirtschaftlichen Totalverlust führt.

Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen

Der Kurs des Basiswerts wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt. Für den Wertpapierinhaber bestehen dadurch Währungsrisiken. Gewinne oder Erträge können sich durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags vermindern oder Verluste ausweiten.

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können dazu führen, dass der Ausübungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Dadurch kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und so für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft erweisen. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiedieranlagerisiko

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Anleger trägt das Wiedieranlagerisiko. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Risiken im Falle der ordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiedieranlagerisiko

Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, wird die Laufzeit der Wertpapiere verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Anleger trägt das Wiedieranlagerisiko. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken

In der Regel haben fallende Kurse des Basiswerts, sinkende Volatilitäten des Basiswerts, ein sinkendes allgemeines Zinsniveau, die steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft oder steigende Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie ein steigender Währungswechsellkurs einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Liquiditätsrisiko

Es besteht gegebenenfalls kein oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren. Die Wertpapiere können gegebenenfalls nicht, nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder nicht zu bestimmten Preis verkauft werden.

Spezifische Risiken bezüglich des Basiswerts

Die Risiken resultieren aus der wirtschaftlichen Situation der Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse. Die Risiken bestehen insbesondere im Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen Insolvenz der Unternehmen. Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Eine ungünstige Entwicklung des Basiswertkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Es kann ferner den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen. Dies hat ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses führt zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Abschnitt 4 – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Erster Valutierungstag: 4. März 2024

Emissionstermin (Verkaufsbeginn): 29. Februar 2024

Anfänglicher Ausgabepreis: EUR 0,38 je Wertpapier. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Die Wertpapiere werden freibleibend zum Kauf angeboten.

Schätzung der Gesamtkosten der Emission und/oder des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger vom Emittenten bzw. der Garantin in Rechnung gestellt werden

Seitens des Emittenten bzw. der Garantin fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden. Der Anleger kann die Wertpapiere anfänglich zu dem oben angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier erwerben.

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: EUR 0,04

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Unter dem Basisprospekt kann der Emittent u.a. neue Wertpapiere begeben oder das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen. Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten und/oder der HBCE Germany. Ein Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung des Angebots liegt nicht vor.

Der Emittent, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können (i) Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, (ii) in Bezug auf den Basiswert die Funktion der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen, oder im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Die vorstehend genannten Interessen bzw. die Ausübung der genannten Funktionen können zu Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel führen.